

gibt im Abs. 2 eine für das gesamte Strafrecht gültige Legaldefinition für den Begriff „Jugendlicher“.

Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Kinder im Sinne des § 148 Abs. 5) sind straf unmündig und daher strafrechtlich nicht verantwortlich.

Das Strafrecht geht davon aus, daß mit der Vollendung des 14. Lebensjahres junge Bürger grundsätzlich für ihre Handlungen auch eine eigene Verantwortung zu tragen haben.

2. Abs. 3 fordert, bereits im Prozeß der Feststellung der Verantwortlichkeit eines Jugendlichen „seine entwicklungsbedingten Besonderheiten“ zu berücksichtigen. Solche Besonderheiten, die den Jugendlichen vom Erwachsenen deutlich abheben, sind: Es wächst in diesem Lebensabschnitt die Einsicht in das Wesen gesellschaftlicher Normen und sozialer Anforderungen, aber auch in ihre Relativität. Es bildet sich als Voraussetzung für die Selbsterziehung die stärkere Innensteuerung des sozialen Verhaltens heraus, und zwar bewußt und dauerhaft, nach subjektiv erkannten und anerkannten Normen, Werten und Regeln zu handeln. Das noch labile, sozial unausgereifte Selbstbewußtsein oder Selbstwertgefühl ist manchmal verbunden mit vorschneller, voreiliger subjektiver Verallgemeinerung erlebter Widersprüche oder persönlicher Konflikte und stark subjektiv gefärbter Wertung und Beurteilung von Menschen und Sachverhalten. Es wird oft begleitet von einem ausgeprägten Kompensationsstreben, bestimmte Mißerfolge in der Schule oder im Beruf oder in anderen sozialen Lebensbereichen durch überbetonte falsche Aktivitäten oder Renommierhandlungen auszugleichen oder zu verbergen. Solche jungen Menschen, die ohne straffe Führung aufwachsen, neigen dazu, ihre Selbständigkeit überzubetonen. Das kann insgesamt gerade auch bei negativen Handlungen seinen objektiven Ausdruck finden. Gleichzeitig verstärkt sich in diesem Alter das Streben, eine größere Unabhängigkeit von den Eltern zu erlangen und sich mehr mit Personen, Gruppen oder Leitbildern außerhalb der Familie zu identifizieren. Es wächst das Bedürfnis, sich an Vorbilder anzulehnen, sich danach auszurichten, und das Streben nach Freundschaft, Kollektivität und nach Bindung an andere junge Menschen, nicht zuletzt in der Freizeit.

Aus Analysen wird ersichtlich, daß es sich bei den jugendlichen Straftätern vielfach um solche Jugendliche handelt, die im Verhältnis zur Mehrheit der Jugendlichen auf einem niedrigen Bildungs- und Kulturniveau stehen. Ihre geistigen und kulturellen Interessen sind des öfteren einseitig auf unmittelbare für sie nutzbare materielle Güter und Dinge gerichtet. Sie beziehen dem Leben, ihrer eigenen Zukunft gegenüber eine pragmatische Position und zeigen damit teilweise eine egozentrische und zum Teil sogar engstirnige individualistische Haltung zu den sozialen Pflichten und Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft.

Gerade bei solchen Jugendlichen ist es im Interesse der Gesellschaft und ihrer eigenen Entwicklung geboten, sie bei Straftaten durch die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachdrücklich auf ihre Pflichten und ihre